

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2025

Donnerstag, den 13.11.2025

Nummer 1059

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
Tagesordnung für die 15. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.11.2025	1
Bekanntmachungen des Fachbereiches Bau zum Straßenbestandsverzeichnis	3
Bekanntmachung über die geplante Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage nach § 8 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz	36
3. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 21.08.2023	37
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda (Wochenmarktsatzung)	40
Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2026 in der Stadt Hoyerswerda	42
Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2026	43
Fundsachen Oktober 2025	45
Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung der Stadt Hoyerswerda gemäß sächsischem Wassergesetz	46
Bekanntgabe der in der 14. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.10.2025 gefassten Beschlüsse	47
Bekanntmachung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024	49
Bekanntmachung der Lausitzer Werkstätten gGmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024	49
Informationen / Informacije	
Touristischer Ausbau des Scheibe-Sees beginnt	51
Kunsthandwerkstage 2026 – Handwerker gesucht!	52

Einladung zur **15. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda** am Dienstag, dem 25.11.2025, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 15. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.11.2025

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Niederschrift der 14. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 28.10.2025
- 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
BV0261-I-25
- 6 Widerruf der Bestellung der Vertreter des Stadtrates in den Feuerwehrausschuss
BV0259-I-25
- 7 Bestellung der Vertreter des Stadtrates in den Feuerwehrausschuss
BV0260-I-25
- 8 Vergabe der "Günter-Peters-Ehrennadel" 2025 für besonderes ehrenamtliches Engagement in der Stadt
Hoyerswerda
BV0263-I-25
- 9 Entscheidung zur Petition vom 23.10.2025: JA zur „Neuen Kühnichter Heide“ – Für moderne
Stadtentwicklung, neue Wohnungen und Arbeitsplätze sowie zur Zustimmung für das Einzelhandels- und
Zentrenkonzept für die Große Kreisstadt Hoyerswerda vom 23. April 2025
BV0262-I-25
- 10 Behandlung eines Antrages der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion im Stadtrat Hoyerswerda "HSK-
Maßnahme - 11100001-1-1 (Strukturen der Ausschüsse und Beiräte)"
- 11 HSK-Maßnahme - 11100001-1-1 (Strukturen der Ausschüsse und Beiräte)
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
BV0228-I-25
- 12 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
BV0229-I-25
- 13 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung von Planstellen für das Jahr 2026
BV0246a-I-25
- 14 HSK-Maßnahme 30320000-9-1 - Aktualisierung der Hundesteuersatzung i.V.m. Anpassung der
Hundesteuer - Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
BV0247-I-25
- 15 Vergabe von Leistungen nach VOL/A:
Reinigung gemäß Straßenreinigungssatzung im Stadtgebiet Hoyerswerda
-Reinigung der Plätze und Flächen ruhender Verkehr (Parkplätze)-
Vergabe-Nr.: I/60.31/25/16-VOL
BV0254-I-25
- 16 Hebesatzsatzung
BV0256a-I-25
- 17 Vereinbarung über Maßnahmen zum Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung
der Gemeinde Schwarzkollm in die Stadt Hoyerswerda
BV0981b-I-25
- 18 Anfragen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Bekanntmachungen des Fachbereiches Bau zum Straßenbestandsverzeichnis

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Beschränkt-öffentlicher Weg
- 1.2. Name: Verbindungsweg zwischen Weg Nr. 551 und Ratzener Straße 51
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1011526 (Weg Nr. 551, Abschn. 100/200)
- 1.4. Endpunkt: NK 1011640 (Zufahrt zum Wohnhaus Ratzener Straße 51)
- 1.5. Länge: 0,058 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Hoyerswerda Flur 6 Flurstücke 415 tlw., 416 tlw. und 418 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als beschränkt-öffentlicher Weg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 582 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Dieser Weg dient in erster Linie den Bewohner des Wohnhauses Ratzener Straße Nr. 51 bis 54 als fußläufige Verbindung zum Treff-8-Center. Ein öffentliches Interesse besteht aus diesem Grund nicht; die Einziehung ist daher geboten. Der Weg befindet sich nicht auf einem stadteigenen Grundstück.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

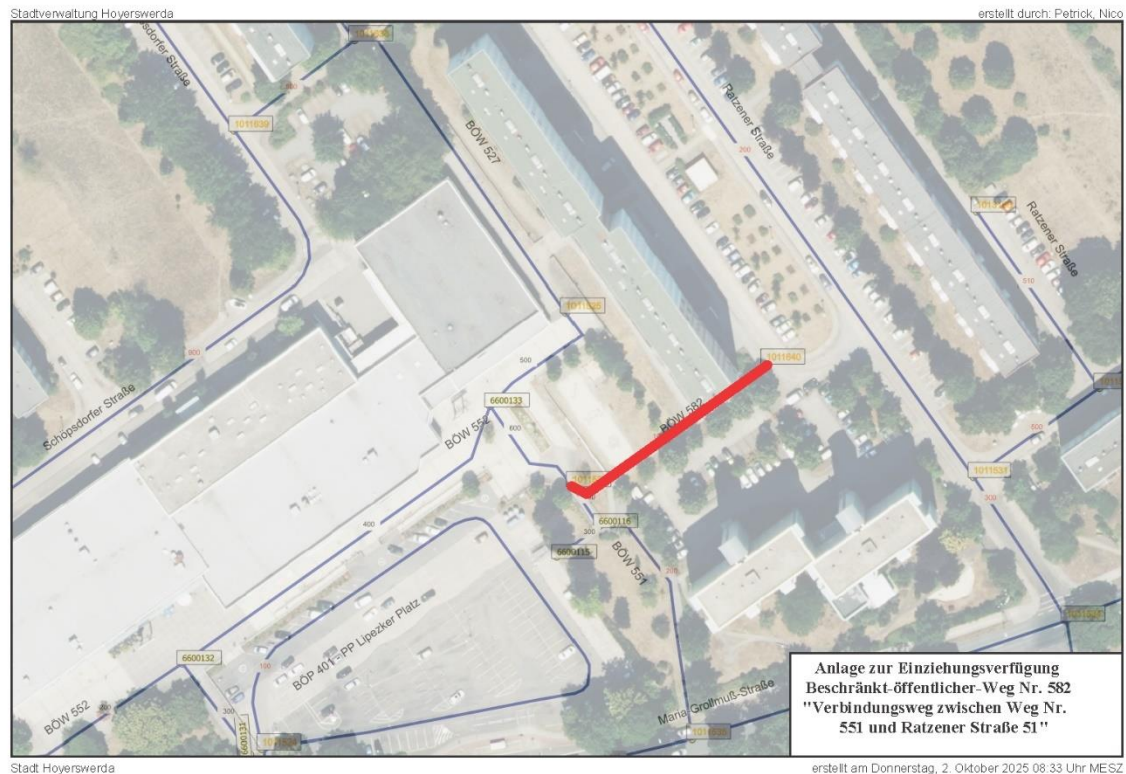
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- | | | |
|------|---------------------|---|
| 1.1. | Straßenklasse: | Feld- und Waldweg |
| 1.2. | Name: | Weg von alter Ziegelei Richtung Koselbruch Schwarzkollm |
| 1.3. | Anfangspunkt: | NK 1010887 (ÖFW Nr. 5113) |
| 1.4. | Endpunkt: | NK 1010886 (ÖFW Nr. 1021) |
| 1.5. | Länge: | 0,571 km |
| 1.6. | Straßengrundstücke: | Gem. Bröthen Flur 5 Flurstücke 57 tlw. und 58 tlw. |

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 1020 zu streichen.

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. **Sonstiges**

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

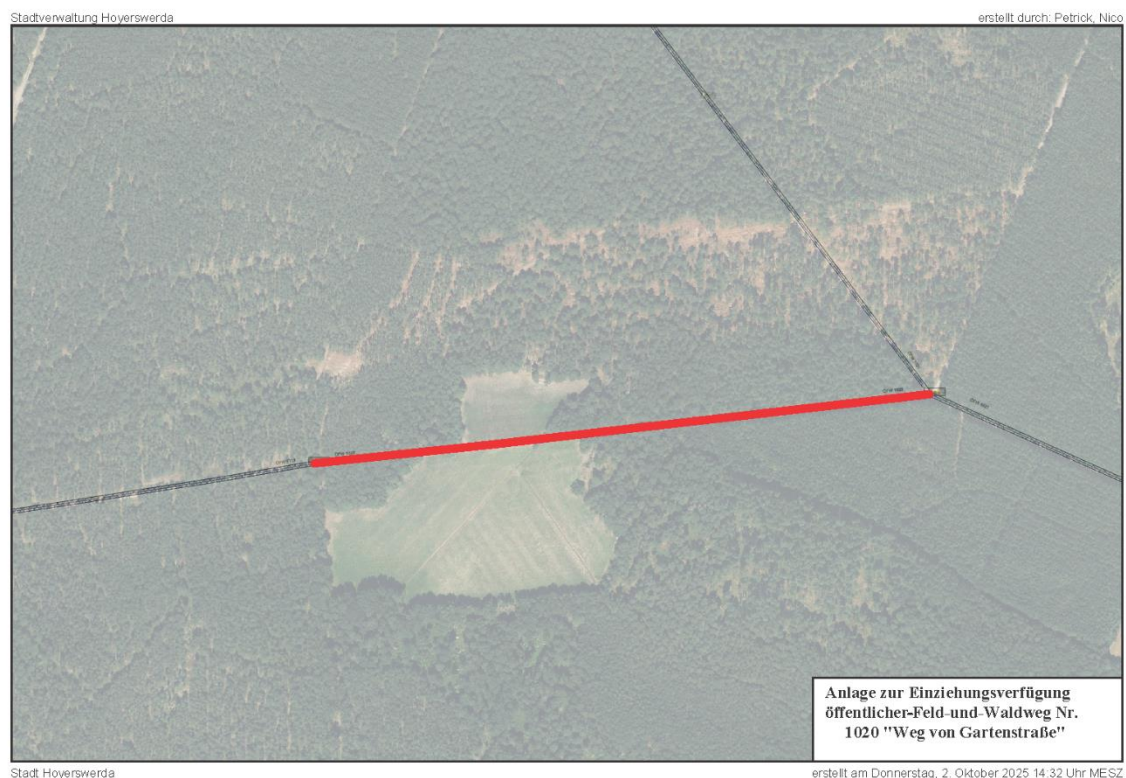
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Weg von Gartenstraße Bröthen Richtung Norden
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010885 (ÖFW Nr. 5115/5124/1018)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010543 (Gartenstraße/Hauptstraße)
- 1.5. Länge: 0,960 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Bröthen Flur 5 Flurstücke 57 tlw.; Gem. Bröthen Flur 4 Flurstücke 189 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 1021 zu streichen.

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

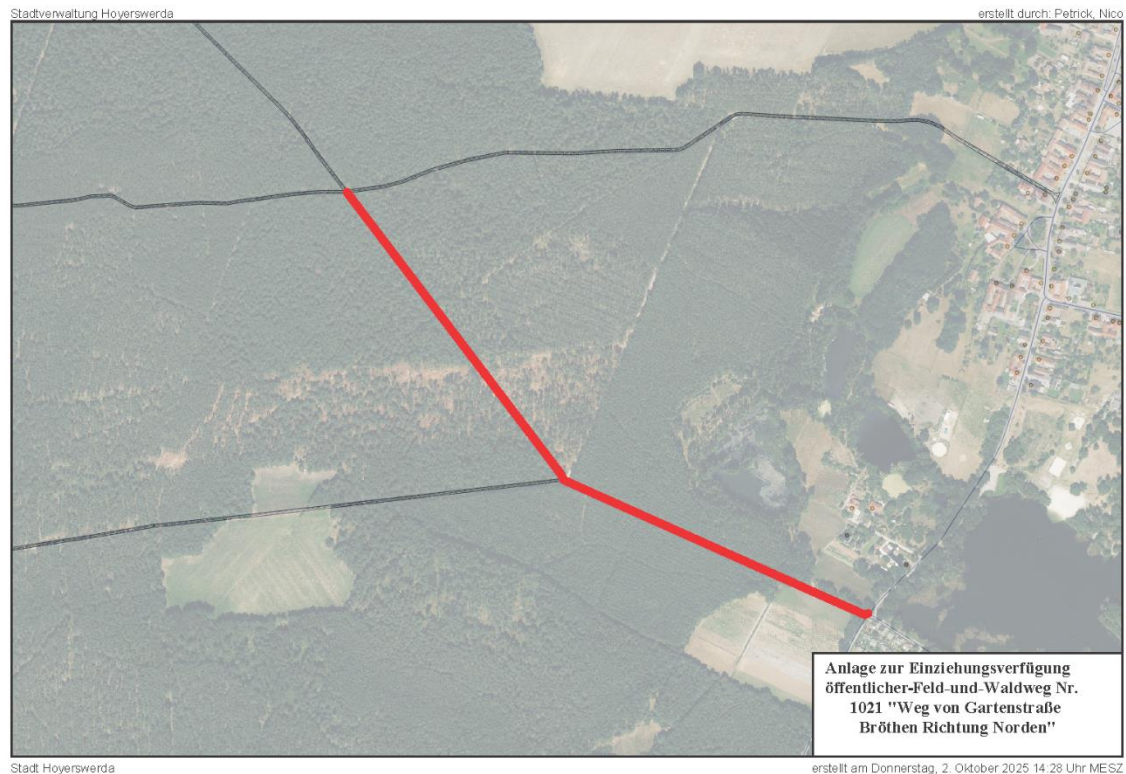
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Weg von Gartenstraße Michalken Richtung Zeißholz
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010575 (Gartenstraße/ Am Anschlussgleis)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010888 (ÖFW Nr. 5111)
- 1.5. Länge: 1,017 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Michalken Flur 1 Flurstücke 10, 231 tlw. und 232 tlw.;
Gem. Bröthen Flur 4 Flurstücke 107 tlw. und 134 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 1023 zu streichen.

- 3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

- 4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

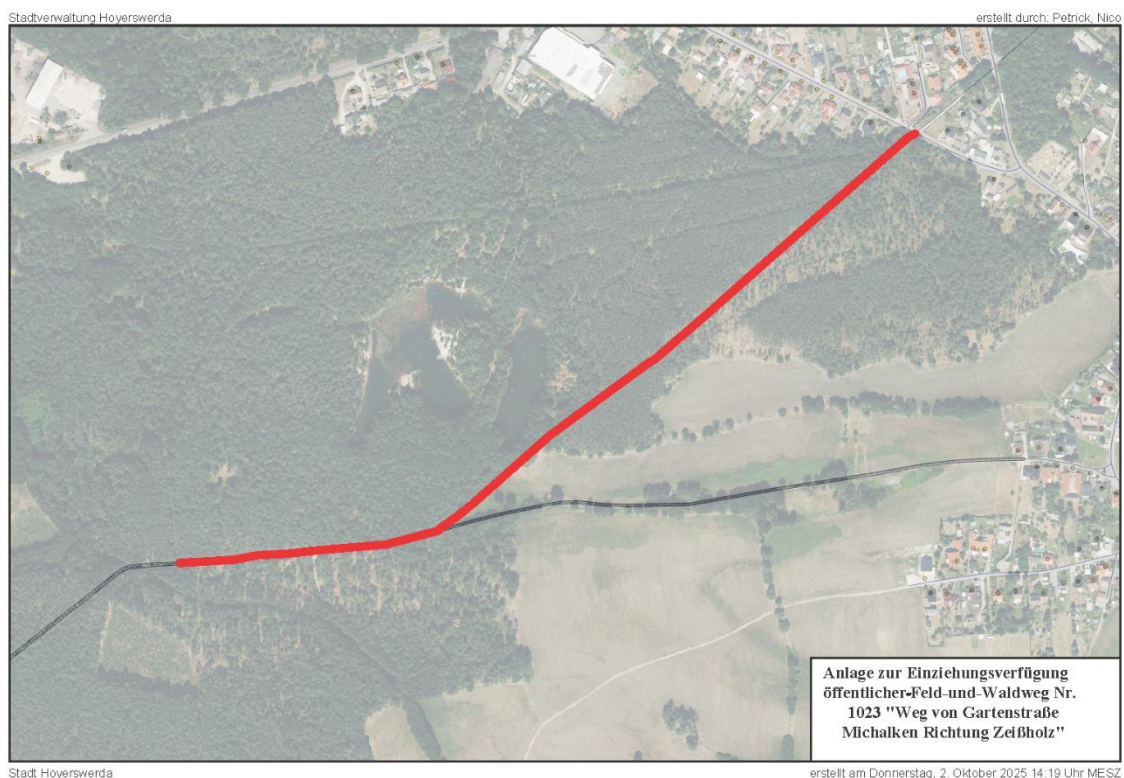
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Weg von Am Anger Michalken Richtung Zeißholz
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1011012 (ÖFW Nr. 1023)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010590 (Am Anger)
- 1.5. Länge: 0,684 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Bröthen Flur 4 Flurstück 134 tlw.;
Gem. Michalken Flur 1 Flurstücke 211 tlw. und 230 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 1024 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

- 5.1. Begründung:
Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

- 5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

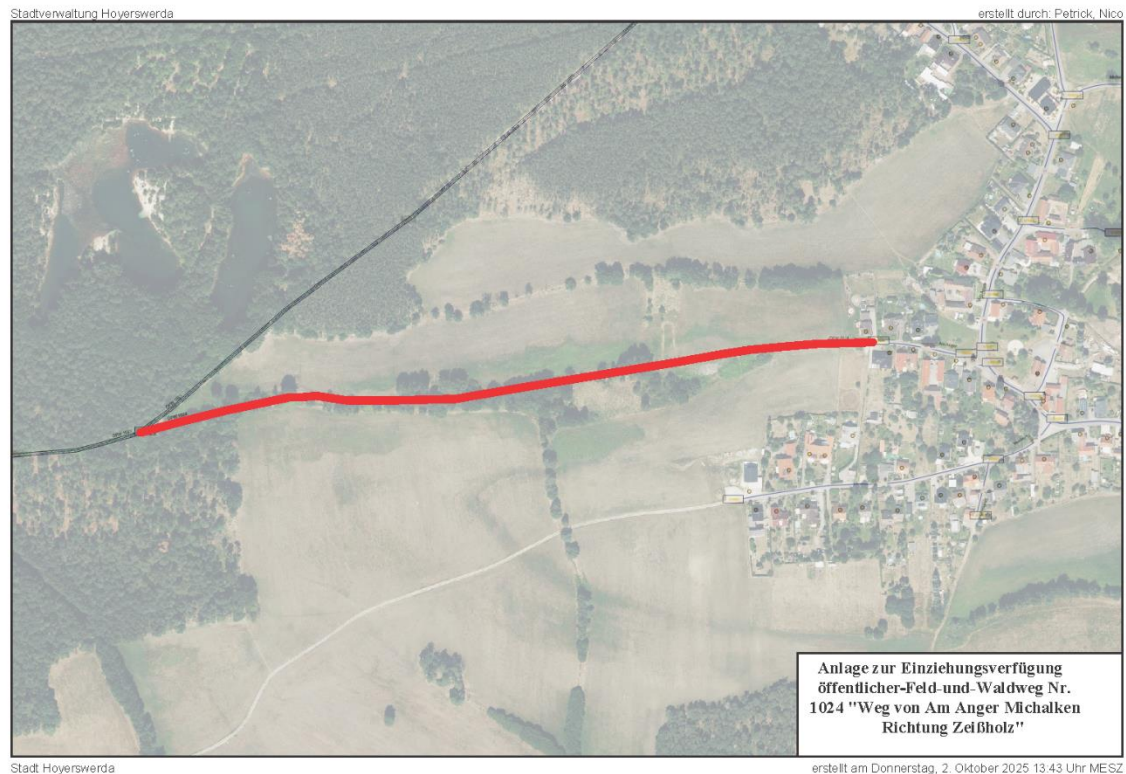
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Verbindungsweg zwischen Bahnhofsweg und Forsthaus westlich des Spannteiches
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1011133 (Bahnhofsweg)
- 1.4. Endpunkt: NK 6600011 (Am Bahnhof)
- 1.5. Länge: 1,643 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Knappenrode Flur 1 Flurstücke 199/1

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 2022 zu streichen.

- 3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

- 4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

- 5. **Sonstiges**

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Gemeindestraße
- 1.2. Name: Zeißholzweg
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010505 (B 97, Abschnitt 200/300)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010503 (Gemarkungsgrenze)
- 1.5. Länge: 1,775 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Schwarzkollm Flur 13 Flurstück 1/1 tlw. Gem. Schwarzkollm Flur 14 Flurstück 111 tlw. Gem. Schwarzkollm Flur 15 Flurstück 16 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Die unter Nr. 1 näher bezeichnete Straße wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als Gemeindeverbindungsstraße eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist die oben näher bezeichnete Straße mit der Nummer 5006 zu streichen.

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Entwidmung der Gemeindestraße ist geboten, da weder Ausbaugrad noch Zustand den Anforderungen an eine Straße genügen.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt der oben näher bezeichneten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- | | | |
|------|---------------------|--|
| 1.1. | Straßenklasse: | Feld- und Waldweg |
| 1.2. | Name: | Verbindungsweg zwischen Ortsstraße „Weg zu den Mittelwiesen“ und ÖFW Nr. 5102 |
| 1.3. | Anfangspunkt: | NK 1010481 (Ortsstraße „Weg zu den Mittelwiesen“) |
| 1.4. | Endpunkt: | NK 1010875 (ÖFW Nr. 5102) |
| 1.5. | Länge: | 1,224 km |
| 1.6. | Straßengrundstücke: | Gem. Schwarzkollm Flur 4 Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 8 tlw.; Schwarzkollm Flur 5 Flurstück 400 Schwarzkollm Flur 6 Flurstück 74 |

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5101 zu streichen.

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. **Sonstiges**

5.1. **Begründung:**

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. **öffentliche Auslegung:**

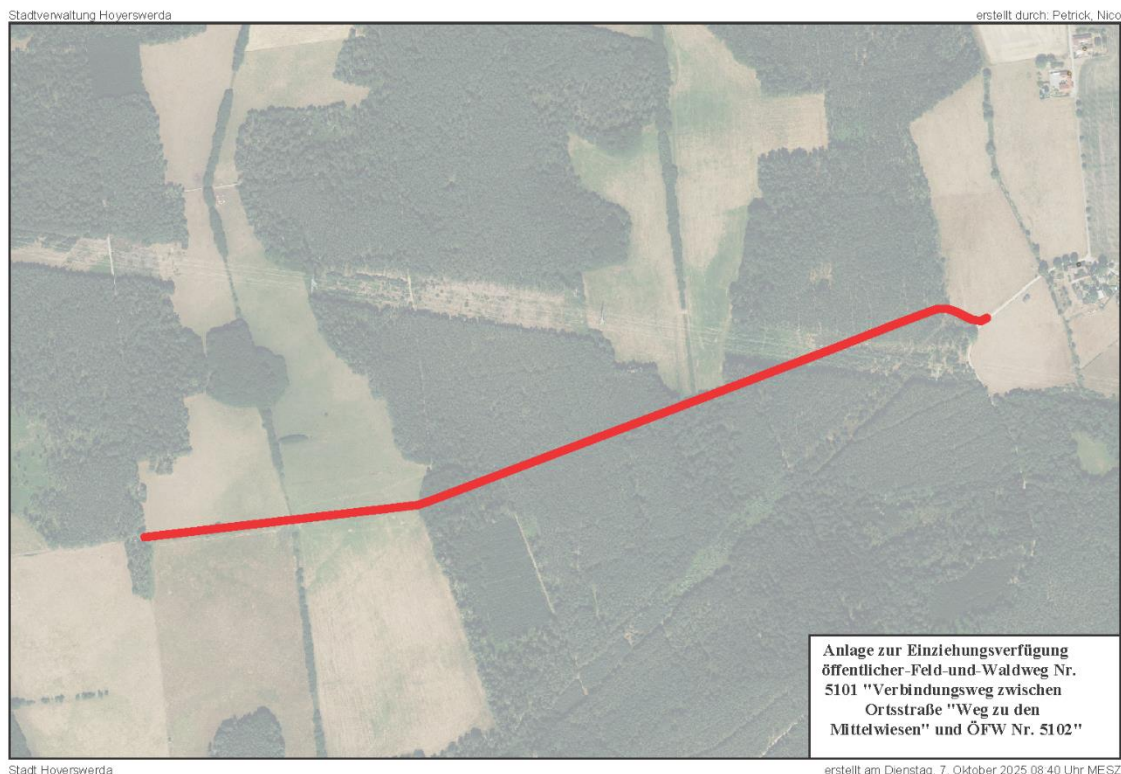
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Verbindungsweg zwischen Leipper Weg und ÖFW Nr. 5101
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010446 (Leipper Weg)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010875 (ÖFW Nr. 5101)
- 1.5. Länge: 1,391 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Schwarzkollm Flur 6 Flurstücke 37 tlv., 38 tlv., 39 tlv., 41 tlv., 55 tlv., 95 tlv., 100 tlv., 102 tlv., 123 tlv., 125 tlv. und 142 tlv.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5102 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

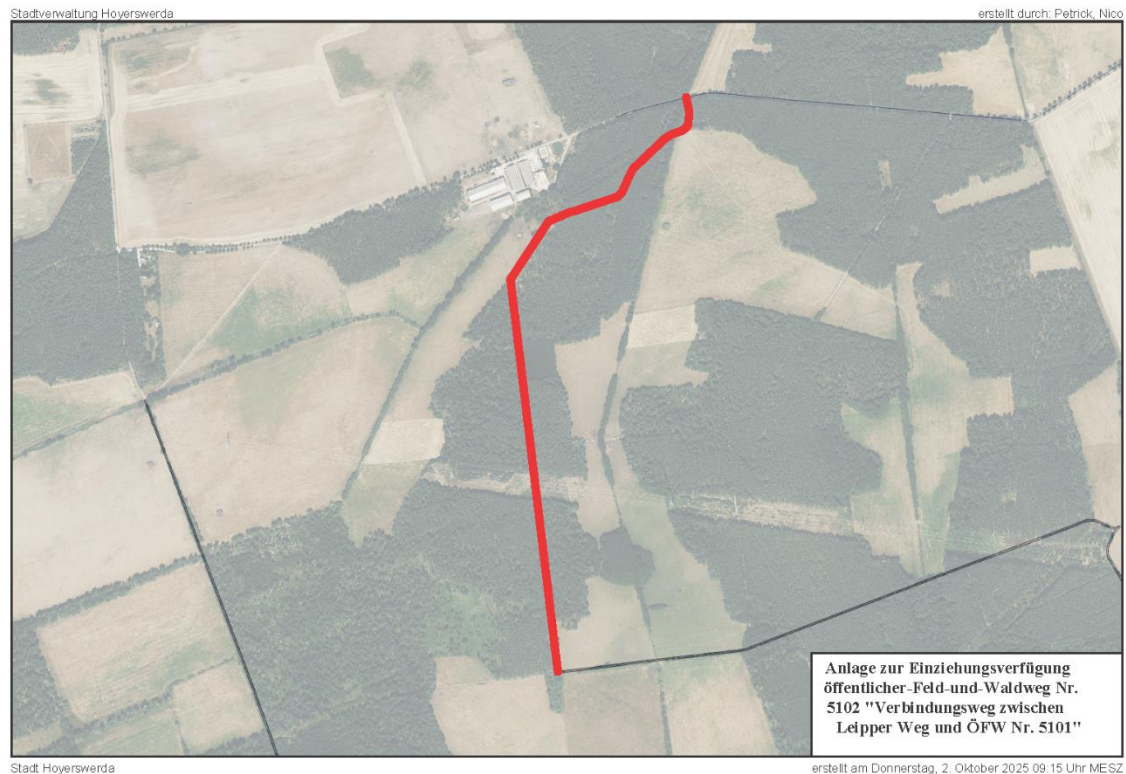
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Weg nach Michalken
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010504 (Zeißholzweg)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010888 (Gemarkungsgrenze/Öffentl. Feld- und Waldweg Nr. 1023)
- 1.5. Länge: 1,119 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Schwarzkollm Flur 14 Flurstücke 63/4 tlw., 65, 94/1, 94/2, 111 tlw. und 145

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5111 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

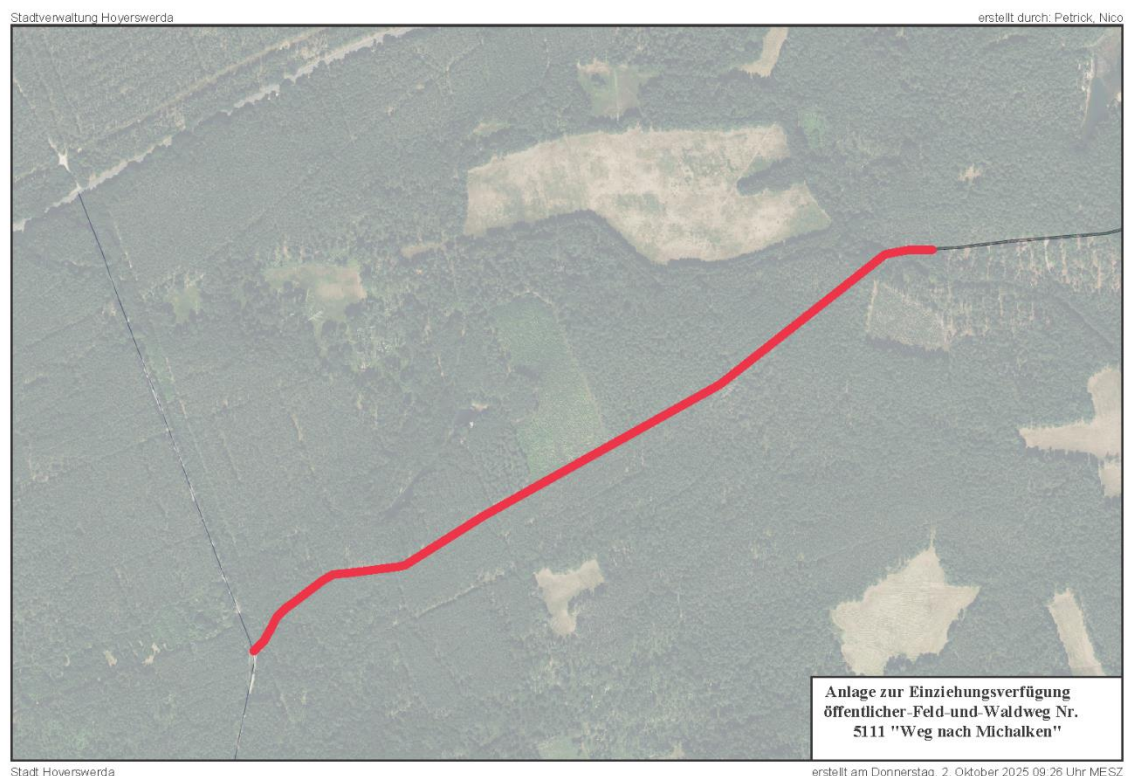
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Weg zur Ziegelei
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010476 (ÖFW Nr. 5129)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010888 (ÖFW Nr. 1020)
- 1.5. Länge: 0,372 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Bröthen Flur 5 Flurstücke 14 tlw., 23 tlw. und 58 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5113 zu streichen.

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

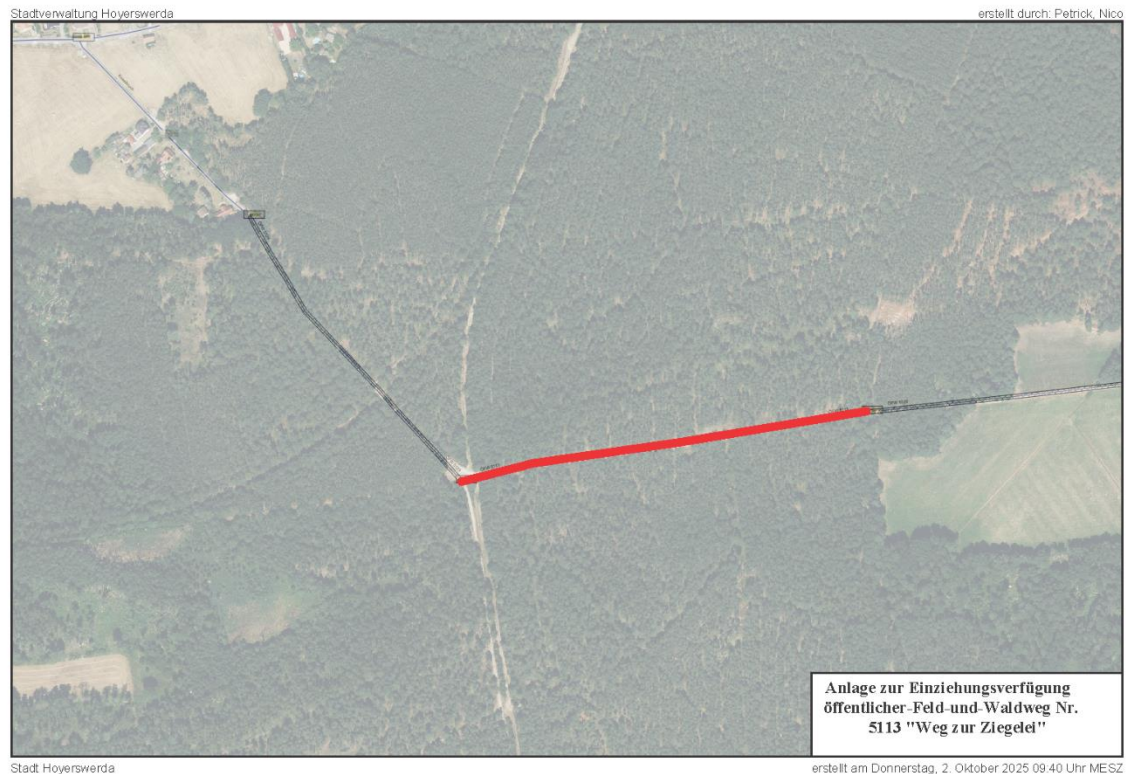
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Alter Wittichenauer Weg
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010509 (Nordstraße)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010885 (KP ÖFW Nr. 5124/ Nr. 1018 und Nr. 1021)
- 1.5. Länge: 0,372 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Bröthen Flur 5 Flurstück 57 tlw.; Gem. Schwarzkollm Flur 3 Flurstücke 100 tlw., 150 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5115 zu streichen.

- 3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

- 4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

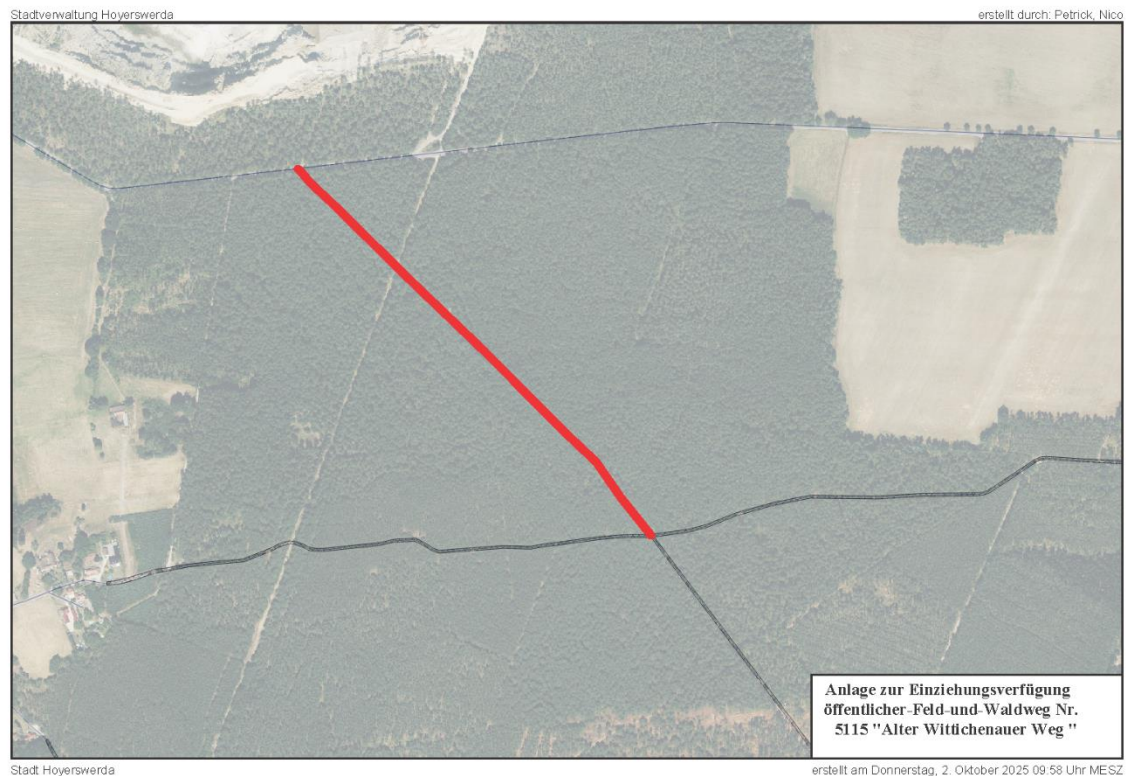
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Weg nach Kleinlaubusch
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010400 (Sandwäsche)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010868 (Gemarkungsgrenze)
- 1.5. Länge: 0,989 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Schwarzkollm Flur 2 Flurstücke 187/1, 212 und 224 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5117 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

- 5.1. Begründung:
Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

- 5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

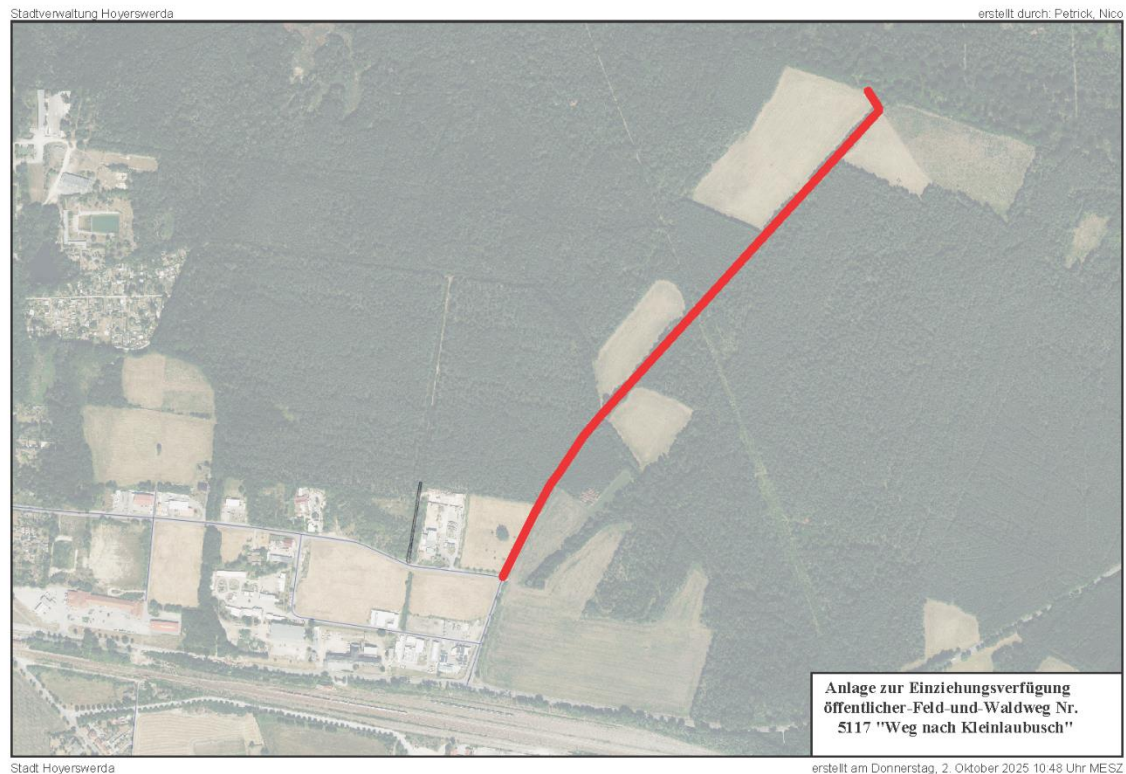
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Oberer Leipper Weg
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010500 (Gemarkungsgrenze Leippe)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010439 (S 198, Abschn. 1600/1700))
- 1.5. Länge: 4,246 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Schwarzkollm Flur 10 Flurstücke 100/1, 101 tlw. und 105;
Gem. Schwarzkollm Flur 7 Flurstück 34;
Gem. Schwarzkollm Flur 9 Flurstücke 3, 6 tlw., 9 tlw. und 11 tlw.;
Gem. Schwarzkollm Flur 4 Flurstücke 80 tlw. und 77;
Gem. Forst-Neida Flur 1 Flurstück 4

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5127 zu streichen.

- 3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

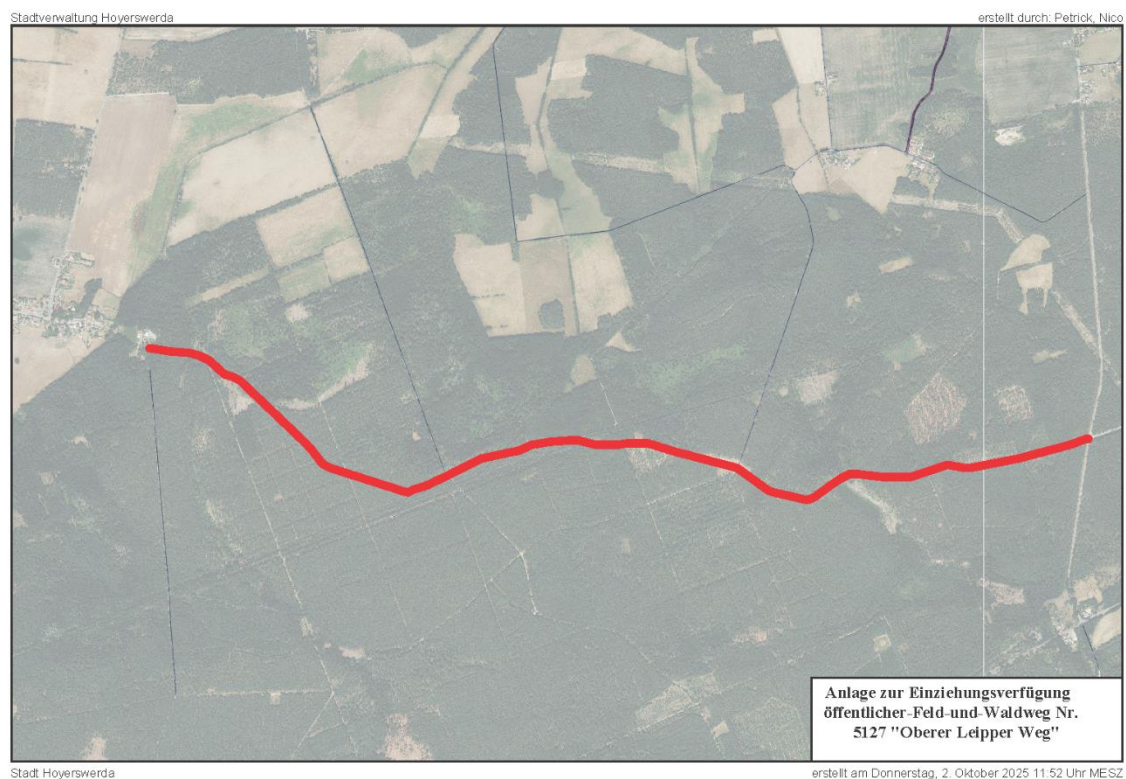
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Verbindung Koselbruch – ÖFW Nr. 5113
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010476 (ÖFW Nr. 5113)
- 1.4. Endpunkt: NK 6600052 (Koselbruch)
- 1.5. Länge: 0,313 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Schwarzkollm Flur 3 Flurstück 31 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5129 zu streichen.

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

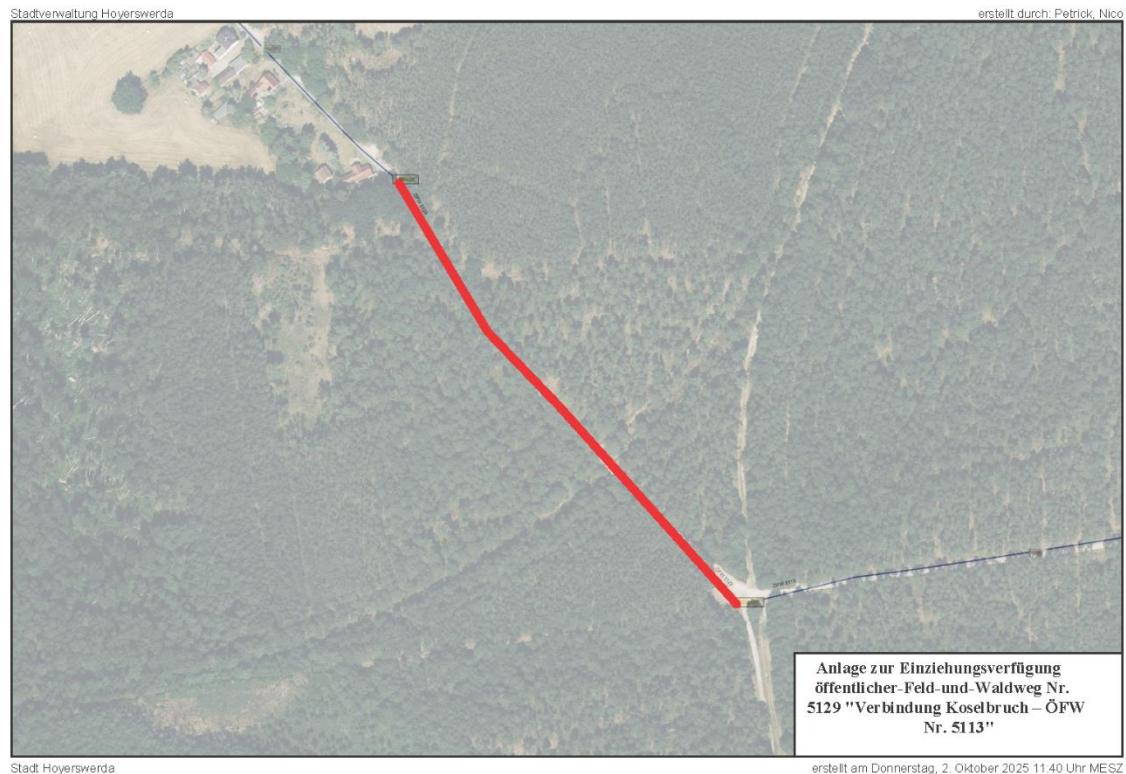
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- | | | |
|------|---------------------|---|
| 1.1. | Straßenklasse: | Feld- und Waldweg |
| 1.2. | Name: | Waldweg nach Bernsdorf |
| 1.3. | Anfangspunkt: | NK 1010880 (ÖFW Nr. 5113) |
| 1.4. | Endpunkt: | NK 1010879 (ÖFW Nr. 5206-Alte Panzerstraße) |
| 1.5. | Länge: | 1,363 km |
| 1.6. | Straßengrundstücke: | Gem. Schwarzkollm Flur 10 Flurstück 99/1 |

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5205 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Allee
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010481 (Weg zu den Mittelwiesen)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010502 (Oberer Leipper Weg)
- 1.5. Länge: 1,323 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Schwarzkollm Flur 4 Flurstück 8 tlw. und 3/1 tlw.;
Gem. Schwarzkollm Flur 8 Flurstück 21 tlw.;
Gem. Schwarzkollm Flur 9 Flurstück 6 tlw., 7 tlw., 8/3 tlw., 8/4 tlw. und 8/5 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5208 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Weg zum Gerichtsberg
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010440 (B 97/S 198)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010443 (Gemarkungsgrenze)
- 1.5. Länge: 1,439 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Schwarzkollm Flur 13 Flurstücke 1/3 tlw., 3, 8/4 tlw. und 8/5 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5214 zu streichen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. **Sonstiges**

5.1. **Begründung:**

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. **öffentliche Auslegung:**

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Mordsteg
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010876 (Oberer Leipper Weg)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010501 (Gem. grenze Leipper Weg)
- 1.5. Länge: 1,641 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Schwarzkollm Flur 10 Flurstücke 24 und 101 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 5215 zu streichen.

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Besdankteichweg
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1011208 (BÜ/Anschluss Friedensstraße)
- 1.4. Endpunkt: NK 1011187 (straßenbegleitender Weg an der B 96-neu)
- 1.5. Länge: 0,687 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Zeißig Flur 3 Flurstück 59/2 tlw., 60, 93 tlw.

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 6103 zu streichen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. **Sonstiges**

5.1. **Begründung:**

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. **öffentliche Auslegung:**

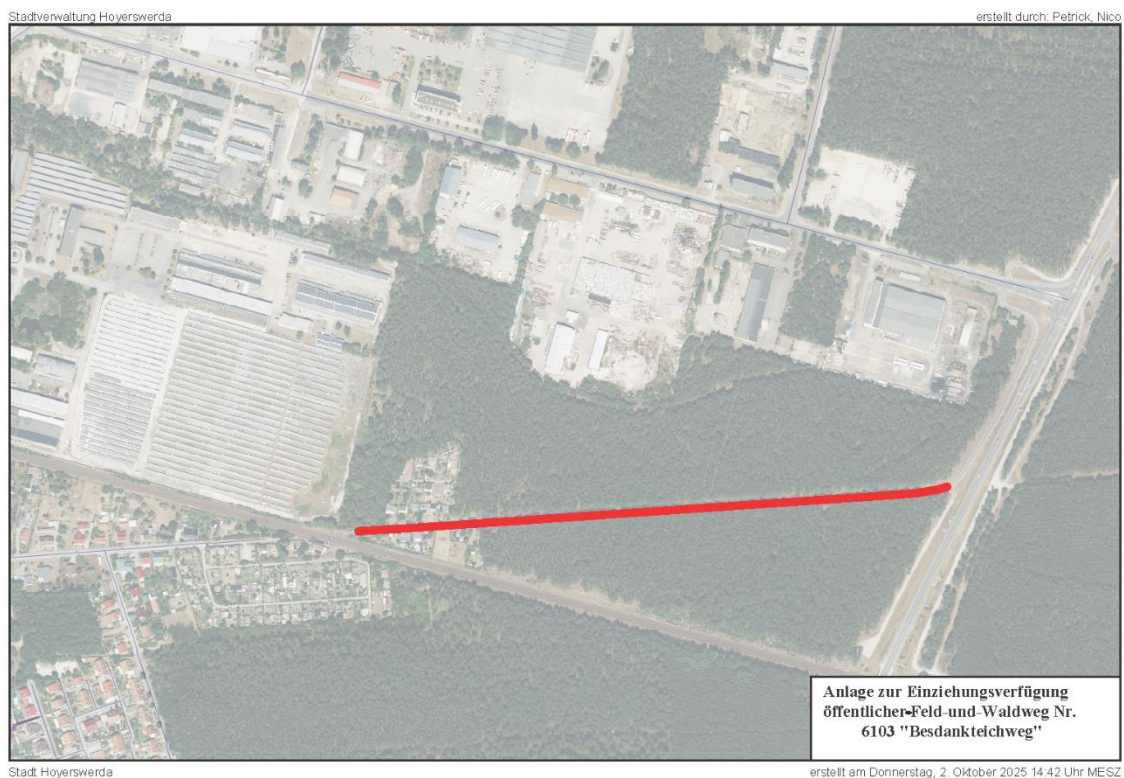
Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Feld- und Waldweg
- 1.2. Name: Senderweg
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1011279 (Bautzener Straße/ am Waldrand)
- 1.4. Endpunkt: NK 1011138 (Am Bahnhof, OT Knappenrode)
- 1.5. Länge: 2,269 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Zeißig Flur 2 Flurstücke 141/131 tlw., 143/1 tlw.
Gem. Zeißig Flur 3 Flurstücke 1 tlw., 27/21 tlw., 57/8 tlw., 57/9, 57/10, 57/13, 58/1 tlw., 58/4 tlw., 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 73/2, 86/2, 872

2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentlicher Feld- und Waldweg eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der Nummer 6104 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Nutzung von Waldwegen zu Erholungszwecken ist auf Grundlage des Sächsischen Waldgesetzes jedermann gestattet und bedarf keiner öffentlichen Widmung.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

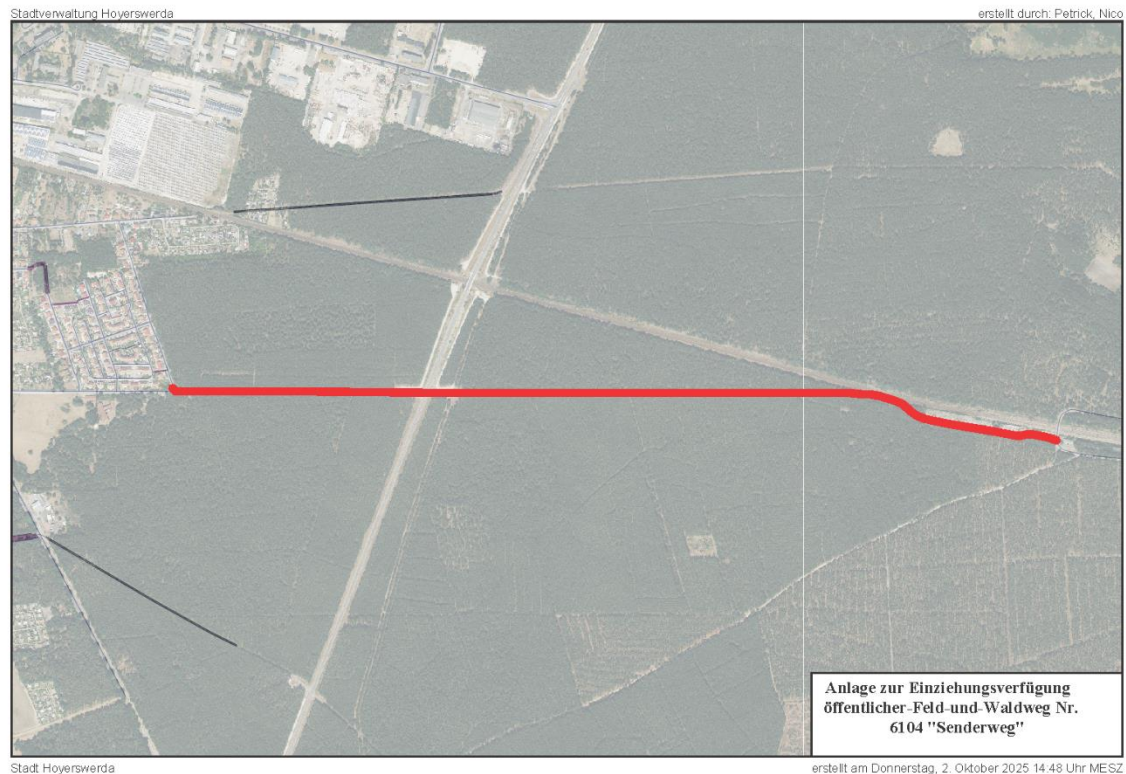
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Gemeindestraße
- 1.2. Name: Neudorfer Weg
- 1.3. Anfangspunkt: NK 1010595 (Am Vincenzgraben)
- 1.4. Endpunkt: NK 1010597 (Gemarkungsgrenze Wittichenau)
- 1.5. Länge: 0,919 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gem. Dörghenhausen Flur 1 Flurstücke 135/1 tlw. und 137 tlw.
 Gem. Dörghenhausen Flur 2 Flurstücke 197/2 tlw., 198, 338/1 tlw., 338/2 tlw., 339/1 tlw., 340/1 tlw., 341/1 tlw., 342/1 tlw., 343/1 tlw., 344/1 tlw., 345/1 tlw., 361
 Gem. Dörghenhausen Flur 4 Flurstück 1

2. Verfügung

- 2.1. Die unter Nr. 1 näher bezeichnete Straße wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als Ortsstraße eingezogen.
- 2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist die oben näher bezeichnete Straße mit der Nummer 7008 zu streichen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

5. Sonstiges

5.1. Begründung:

Die Entwidmung der Gemeindestraße ist geboten, da weder Ausbaugrad noch Zustand den Anforderungen an eine Straße genügen.

5.2. öffentliche Auslegung:

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt der oben näher bezeichneten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 01.10.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Bekanntmachung über die geplante Einziehung einer öffentlichen Verkehrsanlage nach § 8 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz

Die Stadt Hoyerswerda beabsichtigt, den Beschränkt-öffentlichen Platz Nr. 422 – Parkplatz am FKO einzuziehen.

Begründung:

Dieser Weg dient in erster Linie den Mitgliedern und Veranstaltungsgästen des Hoyerswerdaer FußballClub e.V. Ein öffentliches Interesse besteht aus diesem Grund nicht; die Einziehung ist daher geboten. Der Parkplatz wird perspektivisch vom HFC betrieben und unterhalten.

Die Verfügung zur Einziehung erfolgt im I. Quartal 2026 und wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

3. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 21.08.2023

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.10.2025 die 3. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

1. § 1 Abs. 3 Geltungsbereich

Im Absatz 3 wird der Text „Fachgruppe Schulen und Soziales“ in „Stabsstelle Bildung, Jugend und Sport“ geändert.

2. § 5 Abs. 4 Antragsverfahren

Im Absatz 4 wird der Text „Fachgruppe Schulen und Soziales“ in „Stabsstelle Bildung, Jugend und Sport“ geändert.

3. § 7 Abs. 1 Werbung

Im Absatz 1 wird der Text „Fachgruppe Schulen und Soziales“ in „Stabsstelle Bildung, Jugend und Sport“ geändert.

4. § 13 Abs. 3 Vergabegrundsätze

Im Absatz 3 wird der Text „Fachgruppe Schulen und Soziales“ in „Stabsstelle Bildung, Jugend und Sport“ geändert.

5. § 14 Abs. 1 Gebühren

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Nutzung der Sportanlagen werden Nutzungsgebühren gemäß Anlage 1a dieser Satzung erhoben. Sofern einzelne Sportanlagen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, verstehen sich die Nutzungsgebühren inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer.
Nach Ende des Übergangszeitraumes zur Anwendung von § 2b UStG werden die Nutzungsgebühren gemäß den Anlagen 1b dieser Satzung erhoben.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Grundsätzlich werden kostendeckende Gebühren nach den Anlagen 1a und 1b zugrunde gelegt.

Abs. 3 Punkt 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

- 3.2. Freie Träger der Jugendhilfe und sonstige gemeinnützige Einrichtungen/Vereine welche ihren Vereinssitz in Hoyerswerda haben und eine Kooperation mit einem Sportverein nach 3.1 vorweisen können sowie alle Verbände in den Strukturen des Landessportbundes Sachsen e.V. mit Angeboten zur Sportentwicklung und Vereinsförderung.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

6. Anlage 1 Sporthallen wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a Sporthallen

Sporthallen	Gebühr kostendeckend je Stunde	Gebühr ermäßigt je Stunde
Sporthalle der Grundschule "Am Park"	21,18 €	10,00 €
Sporthalle der Grundschule "An der Elster"	18,86 €	10,00 €
Sporthalle der Grundschule "Lindenschule"	15,07 €	10,00 €
Sporthalle "Am Planetarium"	25,65 €	10,00 €
Sporthalle "Handrij Zejler" Grundschule	32,89 €	21,00 €
Sporthalle des Lessing-Gymnasium	43,13 €	21,00 €
Sporthalle BSZ II	34,04 €	21,00 €
Sporthalle des Léon-Foucault-Gymnasium	31,61 €	25,00 €
VBH-Arena	33,44 €	25,00 €
Sporthalle der Christlichen Schule Johanneum	34,55 €	25,00 €
Sporthalle Oberschule	126,53 €	25,00 €
Küche Oberschule	52,72 €/Tag	52,72 €/Tag
Kinder-und Jugendsport bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 19 Uhr, ab 19 Uhr ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie	5,00 €	

7. Anlage 1 Sportplätze wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a Sportplätze

Sportplätze	Gebühr kostendeckend je Stunde	Gebühr ermäßigt je Stunde
Jahnstadion, Rasenplatz (A-Platz)	40,51 €	19,00 €
Jahnstadion, Rasenplatz (B-Platz)	40,51 €	19,00 €
Jahnstadion, großer Kunstrasenplatz	32,74 €	26,50 €
Jahnstadion, kleiner Kunstrasenplatz	24,02 €	12,75 €
Jahnstadion, Laufbahn	24,02 €	12,75 €
Jahnstadion, alle Sportanlagen	161,80 €	90,00 €
Sportforum, Rasenplatz	30,88 €	13,75 €
Sportforum, Leichtathletikanlagen	25,22 €	8,75 €
Sportforum, alle Sportanlagen	56,10 €	22,50 €
Kinder-und Jugendsport bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 19 Uhr, ab 19 Uhr ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie	5,00 €	

* Für die Disziplinen Speer-, Diskus- und Ballwurf ist der gesamte Rasenplatz zu buchen, eine gleichzeitige Nutzung des Rasenplatzes für Fußball ist aufgrund der Unfallgefahr nicht gestattet.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

*2 Zu den Leichtathletikanlagen gehören: Kugel, Weit-, Hoch- und Stabhochsprung sowie die Rundlaufbahn.

8. Anlage 1b Sporthallen wird wie folgt neu eingefügt:

Anlage 1b Sporthallen

Sporthallen	Gebühr kostendeckend je Stunde	Gebühr ermäßigt je Stunde
Sporthalle der Grundschule "Am Park"	23,87 €	11,90 €
Sporthalle der Grundschule "An der Elster"	20,66 €	11,90 €
Sporthalle der Grundschule "Lindenschule"	16,37 €	11,90 €
Sporthalle "Am Planetarium"	27,98 €	11,90 €
Sporthalle "Handrij Zejler" Grundschule	35,24 €	25,00 €
Sporthalle des Lessing-Gymnasium	47,71 €	25,00 €
Sporthalle BSZ II	35,15 €	25,00 €
Sporthalle des Léon-Foucault-Gymnasium	33,74 €	30,00 €
VBH-Arena	35,93 €	30,00 €
Sporthalle der Christlichen Schule Johanneum	41,11 €	30,00 €
Sporthalle Oberschule	126,53 €	30,00 €
Küche Oberschule	52,72 €/Tag	52,72 €/Tag
Kinder-und Jugendsport bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 19 Uhr, ab 19 Uhr ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie	5,95 €	

9. Anlage 1b Sportplätze wird wie folgt neu eingefügt:

Anlage 1b Sportplätze

Sportplätze	Gebühr kostendeckend je Stunde	Gebühr ermäßigt je Stunde
Jahnstadion, Rasenplatz (A-Platz)	43,01 €	22,61 €
Jahnstadion, Rasenplatz (B-Platz)	43,01 €	22,61 €
Jahnstadion, großer Kunstrasenplatz	34,76 €	31,54 €
Jahnstadion, kleiner Kunstrasenplatz	25,50 €	15,17 €
Jahnstadion, Laufbahn	25,50 €	15,17 €
Jahnstadion, alle Sportanlagen	171,78 €	107,10 €
Sportforum, Rasenplatz	33,07 €	16,36 €
Sportforum, Leichtathletikanlagen	27,01 €	10,41 €
Sportforum, alle Sportanlagen	60,80 €	26,78 €
Kinder-und Jugendsport bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 19 Uhr, ab 19 Uhr ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie	5,95 €	

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

* Für die Disziplinen Speer-, Diskus- und Ballwurf ist der gesamte Rasenplatz zu buchen, eine gleichzeitige Nutzung des Rasenplatzes für Fußball ist aufgrund der Unfallgefahr nicht gestattet.

*² Zu den Leichtathletikanlagen gehören: Kugel, Weit-, Hoch- und Stabhochsprung sowie die Rundlaufbahn.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 3. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda tritt zum 17.08.2026 in Kraft.

Hoyerswerda, den 29.10.2025

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda (Wochenmarktsatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285, 294) geändert worden ist, hat der Stadtrat der großen Kreisstadt Hoyerswerda am 28.10.2025 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda beschlossen:

Art. 1 Änderungen

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Wochenmarkt findet auf nachfolgenden Plätzen statt. Ausnahmen von den festgesetzten Zeiten sind im Einzelfall möglich.

Lausitzer Platz	Dienstag, Donnerstag 08:00 – 14:00 Uhr Samstag 07:30 – 12:30 Uhr
Markt Altstadt	Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 – 14:00 Uhr

Am 24./31.12., soweit diese auf einen Werktag fallen, ist der Wochenmarkt bis 12:00 Uhr geöffnet.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

§ 7 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Elektroanschlüsse werden für die Dauer der Wochenmarktzeiten gemäß § 2 Abs. 1 insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben.

§ 13 wird wie folgt gefasst:

- (1.) Die Inanspruchnahme von Marktplätzen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird als Tagesgebühr entsprechend der genutzten Fläche (m²) berechnet. Genutzte Fläche ist die rechteckige Fläche, die durch die Verkaufseinrichtung in Anspruch genommen wird (Länge x Breite, entlang der äußeren Kanten der Verkaufseinrichtung); beim Verbleib von Fahrzeugen und/oder Anhängern von Fahrzeugen Länge x Breite, entlang der äußeren Kanten des Fahrzeuges und/oder Anhängers. Zelte, Schirme, Tische, Kisten und ähnliche Gegenstände zählen zur Verkaufseinrichtung. Vordächer gemäß § 7 Abs. 3 und Deichseln von Verkaufsanhängern bleiben bei der Bestimmung der genutzten Fläche außen vor.
- (2.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Gebührenschuldner ist der Standinhaber.
- (3.) Die Gebührenerhebung erfolgt per Gebührenbescheid. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (4.) Die Gebühren betragen:

Lausitzer Platz	pro m ² Standfläche	1,88 EUR/Tag
Markt Altstadt	pro m ² Standfläche	1,88 EUR/Tag
- (5.) Für die Benutzung eines Elektroanschlusses bis 500 Watt werden 2,66 EUR/Tag festgesetzt.
- (6.) Für die Benutzung eines Elektroanschlusses über 500 Watt werden 5,32 EUR/Tag festgesetzt.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:
 1. Anbieten nicht zugelassener Waren (§ 3 Abs. 1 und 2),
 2. ohne Erlaubnis Waren auf den Wochenmarktplätzen anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
 3. die Bestimmungen zu Verkaufseinrichtungen und zum Auf- und Abbau (§§ 7, 8),
 4. die Bestimmungen zum Verhalten (§ 9 Abs. 1 bis 5),
 5. die Bestimmungen zur Sauberhaltung (§ 10 Abs. 1 bis 4),
 6. sowie derjenige, welcher den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Veränderungen an öffentlichen Anlagen vornimmt, Weisungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder durch sein Verhalten den Marktfrieden stört oder gefährdet.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hoyerswerda, den 29.10.2025

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2026 in der Stadt Hoyerswerda

Auf Grundlage § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- LadÖffG) vom 01.12.2010, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2020 (SächsGVBl. Nr. 35 S. 589) geändert, und des Beschlusses des Stadtrates vom 28.10.2025 wird verordnet:

§ 1

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **22. März 2026**
aus Anlass des Ostermarktes
2. am **13. September 2026**
aus Anlass des Stadtfestes
3. am **13. Dezember 2026**
aus Anlass des Teschenmarktes
4. am **20. Dezember 2026**
aus Anlass des Adventsmarktes

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG und können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hoyerswerda, den 29.10.2025

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

§ 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2026

Aufgrund der am 23. November 2021 beschlossenen Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda, veröffentlicht am 25.11.2021 im Amtsblatt Nr. 962 sowie der am 12. Juni 2025 im Amtsblatt Nummer 1049 veröffentlichten Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2024 ergeben sich für das Jahr 2026 die folgenden Elternbeiträge:

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im

Krippenbereich 18%

Kindergarten 27 %

Hort 30 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Betriebskosten 2024.

Monatlicher Elternbeitrag ab dem 01. Januar 2026

Betreuungsart	Betreuungsumfang in Stunden (h)	1. Kind ungekürzt	2. Kind ermäßigt um 40%	3. Kind ermäßigt um 80%	4. Kind ermäßigt um 100%
Kinderkrippe	10	338,48 €	203,09 €	67,70 €	0,00 €
	9	304,64 €	182,78 €	60,93 €	0,00 €
	8	270,79 €	162,47 €	54,16 €	0,00 €
	7	236,94 €	142,16 €	47,39 €	0,00 €
	6	203,09 €	121,85 €	40,62 €	0,00 €
	4,5	152,32 €	91,39 €	30,46 €	0,00 €
Kindergarten	10	211,55 €	126,93 €	42,31 €	0,00 €
	9	190,40 €	114,24 €	38,08 €	0,00 €
	8	169,24 €	101,55 €	33,85 €	0,00 €
	7	148,09 €	88,85 €	29,62 €	0,00 €
	6	126,93 €	76,16 €	25,39 €	0,00 €
	4,5	95,20 €	57,12 €	19,04 €	0,00 €
Hort	6	114,24 €	68,54 €	22,85 €	0,00 €
	5	95,20 €	57,12 €	19,04 €	0,00 €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Absenkungen (Ermäßigungen) für Alleinerziehende (Reduzierung jeweils um weitere 10%)

Betreuungsart	Betreuungsumfang in Stunden (h)	1. Kind ungekürzt	2. Kind ermäßigt um 40%	3. Kind ermäßigt um 80%	4. Kind ermäßigt um 100%
Kinderkrippe	10	304,64 €	182,78 €	60,93 €	0,00 €
	9	274,17 €	164,50 €	54,83 €	0,00 €
	8	243,71 €	146,23 €	48,74 €	0,00 €
	7	213,24 €	127,95 €	42,65 €	0,00 €
	6	182,78 €	109,67 €	36,56 €	0,00 €
	4,5	137,09 €	82,25 €	27,42 €	0,00 €
Kindergarten	10	190,40 €	114,24 €	38,08 €	0,00 €
	9	171,36 €	102,82 €	34,27 €	0,00 €
	8	152,32 €	91,39 €	30,46 €	0,00 €
	7	133,28 €	79,97 €	26,66 €	0,00 €
	6	114,24 €	68,54 €	22,85 €	0,00 €
	4,5	85,68 €	51,41 €	17,14 €	0,00 €
Hort	6	102,82 €	61,69 €	20,56 €	0,00 €
	5	85,68 €	51,41 €	17,14 €	0,00 €

Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer

Im Amtsblatt Nr. 1049 der Stadt Hoyerswerda am 12. Juni 2025 bekanntgemachten Betriebskosten des Jahres 2024 auf Grundlage des § 14 Abs. 2 SächsKitaG:

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
	in €	in €	in €
erforderliche Personalkosten	1.225,50 €	510,63 €	275,74 €
erforderliche Sachkosten	466,92 €	194,55 €	105,60 €
erforderliche Betriebskosten	1.692,42 €	705,18 €	380,80 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.
(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

erforderliche Betriebskosten	1.692,42 €	705,18 €	380,80 €
Aufw. Abschreibungen, Miete, Pacht, Tilgungen	30,88 €	12,87 €	6,95 €
Gesamt je Platz/ Monat	1.723,30 €	718,05 €	387,75 €

Bestimmung Platzkosten je Stunde:

durch. Tage je Monat (Jahr 2026)	30,4	30,4	30,4
Platzkosten am Tag (9h/6h)	56,66 €	23,61 €	12,75 €
Platzkosten je Stunde (1h)	6,30 €	2,62 €	2,12 €
	Krippe	Kindergarten	Hort

Fundsachen Oktober 2025

In der Zeit vom 01.10.2025 bis 31.10.2025 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damenfahrrad "Tourex", Farbe blau/silbergrau, 5-Gang-Sram-Schaltung, mit grünem Kindersitz,
- 28er Damenfahrrad "Mifa", Farbe blau/weiss, 6-Gang-Shimano-Nexus-Schaltung,
- 26er MTB, Farbe schwarz, silber übersprüht, 24-Gang-Shimano-Schaltung, mit Getränkehalterung,
- 26er MTB "MNTC", Farbe grau, 3-Gang-Sram-Schaltung,
- 26er Damenfahrrad "Prophete", Farbe silber/rot, 7-Gang-Sram-Schaltung, mit Codierung und Korb,
- 26er Damenfahrrad "Tourex", Farbe silbergrau/blau, 5-Gang-Sram-Spectro-Schaltung,
- 26er Damenfahrrad "Mifa", Farbe grau/weiß, 3-Gang-SramSchaltung, mit blauem Kindersitz "Römer",
- 26er DF "Hercules", Farbe olivgrün, 3-Gang-Torpedo-Schaltung, Schutzbleche grün/silber,

bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

- Drohne "Macic AIR 2", Farbe grau mit schwarzem Rotor,
- sechs Schlüssel an blauer Schnur, davon je ein Schlüssel mit brauner, roter und schwarzer Plastekappe,
- acht Schlüssel am schwarzen Band "ADAC Sachsen", davon ein goldfarbener und 2 kleine Schlüssel,
- zwei Schlüssel am braunen Lederband, davon ein Schlüssel pinkfarben sowie mehrere Anhänger,
- einzelner SI-Schlüssel "Firma Domke",
- einzelner Schlüssel mit schwarzer Kappe am blauen Schlüsselband.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel und Datenträger). Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **30.04.2026** im Bürgeramt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung der Stadt Hoyerswerda gemäß sächsischem Wassergesetz

In der Zeit von November bis Dezember 2025 führen die von der Stadt Hoyerswerda beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung in der Stadt Hoyerswerda und in den Ortsteilen durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen der § 38 und § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 31 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) wird hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke angekündigt.

Entsprechend o. g. gesetzlicher Grundlagen haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger, sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf dem Grundstück bei Bedarf einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer und -nutzer, dass die Uferbereiche und Gewässerstrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Als Gewässerstrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die anschließenden landseits angrenzenden Flächen, letztere außerhalb in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung baulicher Anlagen (z. B. auch Zäune, Mauern o. ä.) in und an Gewässern und auf den Gewässerstrandstreifen durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen genehmigungspflichtig sind.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Gewässeranliegern werden von den beauftragten und ausführenden Unternehmen in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda geführt. Die Auskunft über das beauftragte Unternehmen und den Umfang der Maßnahmen erhalten Sie vom Fachdienst Gewässer/Abwasser der Stadt Hoyerswerda (Tel. 03571 457545).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten wird um die Absicherung der erforderlichen Baufreiheit an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und der zeitweisen Grundstücksbenutzung, durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen, gebeten.

Insbesondere werden die Grundstückseigentümer am Neidaer Graben gebeten, ihre Nutzungen im Gewässerstrandstreifen auf die beauftragten Unterhaltungsmaßnahmen auszurichten, um die Erreichbarkeit des Grabens und den reibungslosen Ablauf der Arbeiten jederzeit zu ermöglichen.

An folgenden Gewässern werden die planmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt:

Hoyerswerda Stadtgebiet

- Kossackgraben (ab Auslaufbauwerk Parkplatz Globus bis Bahndurchlass und danach vom Auslaufbauwerk Herweghstr. bis nördlich B 96)
- Thrunegraben (Teilabschnitte ab ca. 120 m oberhalb Ackerstr. bis KGV „Frohe Zukunft“ und oberhalb Ackerstr./RW-Rückhaltebecken der VBH beginnend am KGV „Glück Auf“ bis Rohrdurchlass Ackerstraße)
- Büschingsgraben (Auslaufbauwerk Altes Schwarzwasser bis Einmündung Schwarze Elster)
- Neidaer Graben (oberhalb Bröthener Weg bis kurz vor Mündung in den Bahngraben)

OT Schwarzkollm

- Feuerlöschteichgraben 2. Teilabschnitt ca. 400 m, ab Steinbruchweg bis DL Bahnbrücke

Hoyerswerda, 05.11.2025

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Bekanntgabe der in der 14. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.10.2025 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss:

Herrn Robert Rys mit Ablauf des 31.12.2025 als Geschäftsführer der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung abzu berufen.

Beschluss-Nr.: 0231-I-25/161/14.

Der Stadtrat beschloss:

Herrn Stefan Löwe mit Ablauf des 31.12.2025 als Geschäftsführer der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH abzu berufen.

Beschluss-Nr.: 0235-I-25/162/14.

Der Stadtrat beschloss:

Frau Sandra Trebesius ab 01.01.2026 als Geschäftsführerin der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 0236-I-25/163/14.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft Herrn Steffen Kunath (AfD-Fraktion) als sachkundigen Einwohner des Technischen Ausschusses (Beschluss-Nr. 0030-I-24/030/02. vom 24.09.2024) zum 28.10.2025 ab.

2. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda als sachkundigen Einwohner mit Wirkung vom 29.10.2025 in den Technischen Ausschuss: Herrn Frank Hentschel.

Beschluss-Nr.: 0244-I-25/164/14.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft Herrn Tom Hauptmann (AfD-Fraktion) als sachkundigen Einwohner des Technischen Ausschusses (Beschluss-Nr. 0030-I-24/030/02. vom 24.09.2024) zum 28.10.2025 ab.

2. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda als sachkundigen Einwohner mit Wirkung vom 29.10.2025 in den Technischen Ausschuss: Frau Christa Degner.

Beschluss-Nr.: 0252-I-25/165/14.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft Frau Rita Looke (AfD-Fraktion) als sachkundige Einwohnerin des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses (Beschluss-Nr. 0031-I-24/031/02. vom 24.09.2024) zum 28.10.2025 ab.

2. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda als sachkundigen Einwohner mit Wirkung vom 29.10.2025 in den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss: Herrn Reinhard Neumann (AfD-Fraktion).

Beschluss-Nr.: 0233-I-25/166/14.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft Herrn Franz Bleck (Mitglied des Jugendstadtrates) als sachkundigen Einwohner des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses (Beschluss-Nr. 0031-I-24/031/02. vom 24.09.2024) zum 28.10.2025 ab.

2. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda als sachkundige Einwohnerin mit Wirkung vom 29.10.2025 in den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss: Frau Anna-Katharina Draht (Mitglied des Jugendstadtrates).

Beschluss-Nr.: 0251-I-25/167/14.

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat wählt Herrn Christian Behring als Friedensrichter für die Schiedsstelle der Stadt Hoyerswerda zum 01.01.2026.

Beschluss-Nr.: 0249-I-25/168/14.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Der Stadtrat beschloss:

1. Die am 06.10.2025 durch Frau Dagmar Steuer eingereichte Petition „JA für eine lebendige Innenstadt – NEIN zum neuen Einkaufszentrum „Neue Kühnichter Heide“!“ wird in die erforderlichen Beratungen, Abwägungen und Diskussionen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Neue Kühnichter Heide“ nicht einbezogen.
 2. Der Petition zur Schaffung einer Fachabteilung Stadtplanung in der Stadtverwaltung wird nicht abgeholfen.
- Beschluss-Nr.: 0250-I-25/169/14.

Der Stadtrat beschloss:

1. Zu den innerhalb der Offenlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die große Kreisstadt Hoyerswerda (EHK) i. d. F. vom 23.04.2025 eingegangenen Stellungnahmen wird die Abwägung lt. Anlage 1 zur Beschlussvorlage als Gesamt abwägung beschlossen.
 2. Das EHK i. d. F. vom 09.09.2025 wird lt. Anlage 2 zur Beschlussvorlage beschlossen.
- Beschluss-Nr.: 0148a-I-25/170/14.

Der Stadtrat beschloss:

Der Auftrag zur Beschaffung eines Unimog U427 inklusive Anbaugeräten und Zubehör, deren Übergabe im Dezember 2025 geplant ist, wird an folgende Unternehmen vergeben:

Los 1 – Unimog U427

Henne Nutzfahrzeuge GmbH
04509 Wiedemar

Los 2 – Anbaugeräte und Zubehör

Henne Nutzfahrzeuge GmbH
04509 Wiedemar
Beschluss-Nr.: 0242-I-25/171/14.

Der Stadtrat beschloss:

Der Auftrag zur Entleerung von Abfallbehältern (Papierkörben) auf öffentlichen Grundstücken und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen der Stadt Hoyerswerda für die Jahre 2026 bis 2029 wird an folgendes Unternehmen vergeben:
GLAUCON e. K. 02977 Hoyerswerda
Beschluss-Nr.: 0243-I-25/172/14.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Sportclub Hoyerswerda e. V., L.-Herrmann-Str.11, 02977 Hoyerswerda einen Vertrag über die Durchführung einer Baumaßnahme zum Zwecke der Energetischen Sanierung der VBH-Arena Sanierung abzuschließen.
 2. Zur Sicherung der vollständigen Finanzierung trägt die Stadt Hoyerswerda in der Jahresscheibe 2026 eine Zwischenfinanzierung i. H. v. 158.271,83 €.
- Beschluss-Nr.: 0245-I-25/173/14.

Der Stadtrat beschloss:

Die Stadt verkauft die unbebauten Flurstücke 18/1, 18/2, 20/2, 28/1 und 31 auf der Gemarkung Hoyerswerda Flur 6 mit einer Gesamtgröße von 8.513 m², verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Hoyerswerda Blätter 8043 und 8056 gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „PV-Anlage Spremberger Chaussee“ zu einem Preis von 85.130,00 € an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH Straße A Nr. 7 02977 Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0040a-I-25/174/14.

Der Stadtrat beschloss die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2026 in der Stadt Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0241-II-25/175/14.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Der Stadtrat beschloss die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda (Wochenmarktsatzung).

Beschluss-Nr.: 0224-II-25/176/14.

Der Stadtrat beschloss die 3. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0185-II-25/177/14.

Bekanntmachung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024

Die Geschäftsführung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2024 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2024 durch die Deloitte GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG).

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 vermittelt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprechend den deutschen gesetzlichen Vorschriften steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung der Bestätigungsvermerk „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Unternehmensregister.

Hoyerswerda, 05.11.2025

Robert Rys
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Lausitzer Werkstätten gGmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024

Die Geschäftsführung der Lausitzer Werkstätten gGmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2024 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2024 durch die Deloitte GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Mittelverwendungsrechnung sowie Anhang) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG).

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 vermittelt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprechend den deutschen gesetzlichen Vorschriften steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde der Lausitzer Werkstätten gGmbH Bestätigungsvermerk „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Unternehmensregister.

Hoyerswerda, 05.11.2025

Robert Rys
Geschäftsführer

Touristischer Ausbau des Scheibe-Sees beginnt

Lange hat die Stadt darauf hingefiebert, am 23.10.2025 war es endlich soweit: Der offizielle Spatenstich für das bedeutende Bauprojekt zur touristischen Entwicklung des Scheibe-Sees wurde unter den Augen zahlreicher Gäste aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik vollzogen. Die feierliche Stunde stand zwar im Zeichen des Herbstregens, doch die Stimmung war bei allen Beteiligten blendend.

Bautzens Landrat Udo Witschas würdigte den symbolischen Spatenstich als weiteren Meilenstein im Strukturwandel, der die Region spürbar verändern wird. Denn das Westufer des Scheibe-Sees wird sich bis Ende 2027 komplett verwandeln: in ein Naherholungszentrum mit einem 300 Meter langen Strand inklusive Promenade, einer Mole mit Slipanlage und Bootsanlegestelle sowie einer 30 Meter hohen, barrierearmen Landmarke mit Aussicht auf das Lausitzer Seenland.

„Mit der Landmarke werden wir ein Alleinstellungsmerkmal im Lausitzer Seenland schaffen. Denn der Aussichtsturm wird einen Aufzug enthalten und damit auch für körperlich beeinträchtigte Menschen zugänglich sein“, sagt Steffen Mühl, Projektmanager Strukturwandel bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda. Auch ein Imbiss soll sich dort wiederfinden.

Für die Herstellung des Strandes wird eine acht Meter hohe Böschung in terrassenförmige Liegeflächen umgestaltet und neu bepflanzt. Ein barrierearmer Zugang in Form eines Serpentine-Wegs wird den Strand auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich machen. Die Erdmassen, die beim Umbau der Böschung anfallen, werden genutzt, um eine Mole im Wasser aufzuschütten, an der Bootsanlegestellen entstehen.

Der Spatenstich markiert den Beginn einer neuen Entwicklungsphase, in der lang gehegte touristische Visionen Schritt für Schritt Wirklichkeit werden – ein bedeutender Impuls für die Zukunft unserer Region. Oberbürgermeister Torsten Ruban-Zeh ist überzeugt, dass damit auch neue Nutzergruppen nach Hoyerswerda gelockt werden – verbunden mit dem Wunsch, dass sich hier künftig nicht nur der Tourismus entfaltet, sondern auch die Tradition und das sorbische Brauchtum weiterhin nach außen präsent sind.

Für das Projekt „Erholung und nachhaltiger Tourismus am Scheibe-See/Hoyerswerda“ werden rund 36,5 Millionen Euro investiert, davon werden ca. 33,67 Millionen Euro aus dem Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG) gefördert. Erste Ideen und Pläne, den Scheibe-See touristisch zu erschließen, kamen bereits auf, als sich der ehemalige Tagebau Scheibe in Flutung befand. Verschiedene Akteure aus Verwaltung, Wirtschaft und Tourismus schufen hierfür sukzessive die Grundlagen.

Am selben Tag stellte Arthur Kusber, Geschäftsführer der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gGmbH, den anwesenden Gästen das Strukturwandel-Projekt „Qualifizierung Zoo Hoyerswerda – Wirtschaftshof“ vor. Dabei geht es um einen Ausbau und eine Modernisierung des Wirtschaftshofes. Die Maßnahme trägt zur zukunftssicheren Betreuung des Zoos Hoyerswerda bei, sichert attraktive Arbeitsplätze und stärkt das Freizeit- und Kulturangebot unserer Stadt.



Kunsthandwerkstage 2026 – Handwerker gesucht!

Ein Wochenende voller Handwerkskunst, Kreativität und Einblicke hinter die Kulissen

Vom 10. bis 12. April 2026 steht das Kunsthandwerk in Sachsen wieder im Mittelpunkt. Im Rahmen der Europäischen Tage des Kunsthandwerks (ETAK) öffnen zahlreiche Kunsthandwerker und Kreative ihre Türen und laden Besucher ein, ihre Werkstätten und Ateliers zu entdecken.

Ob feine Keramik, handgefertigter Schmuck, von Hand gebundene Bücher, filigrane Glasgestaltung oder moderne Designobjekte – die Aktionstage bieten eine Bühne für die Vielfalt und Qualität des regionalen Handwerks. Besucher können erleben, wie Unikate entstehen, mit den Kunsthandwerkern ins Gespräch kommen und die Begeisterung für handwerkliche Arbeit hautnah spüren.

**Jetzt anmelden und Teil der ETAK 2026 werden!**

Handwerksbetriebe, Werkstätten und Kreativschaffende sind herzlich eingeladen, sich zu beteiligen und ihre Türen zu öffnen. Die Anmeldung ist kostenfrei unter <https://kunsthandwerkstage.de/> möglich.

Ziel der im Jahr 2002 in Frankreich initiierten Aktionstage ist es, die Öffentlichkeit für die Vielfalt von Kunsthandwerk und Design zu begeistern, den Erfahrungsaustausch unter Berufskollegen zu fördern und neue Märkte zu erschließen. Zudem profitieren die teilnehmenden Betriebe von einer umfangreichen Bewerbung und öffentlichen Präsenz der Veranstaltung.

Ihre Ansprechpartnerin bei Rückfragen: Vicky Schön, Tel. 0351 4640-949, etak@hwk-dresden.de

IMPRESSUM**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Das Amtsblatt steht auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter www.hoyerswerda.de in elektronischer Form zum Abruf bereit. Zudem liegt es kostenlos im Alten Rathaus und im Neuen Rathaus in begrenzter Stückzahl aus.